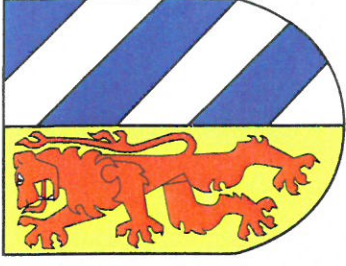


POLITISCHE  
GEMEINDE  
ESCHENZ



Reglement  
über die

Abfall-  
bewirt-  
schaftung

# REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 § 6 AbfG)

- Erlass, Gebiet
- 1 Gestützt auf § 6 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau erlässt die Einheitsgemeinde Eschenz (nachfolgend Gemeinde genannt) das vorliegende Reglement über die Abfallbewirtschaftung.
  - 2 Die Bestimmungen des Reglementes gelten für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Eschenz.

### Art. 2 § 2 AbfG + § 3 AbfVO)

- Zweck
- 1 Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung von Abfallmengen, die sinnvolle Wiederverwendung und -verwertung, sowie die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen.
  - 2 Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund oder Kanton gelten.
  - 3 Grundsätzlich ist der Verursacher von Abfällen jedoch verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

### Art. 3 § 12 AbfG)

- Obligatorium
- Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelplätzen zu deponieren.

#### Art. 4

Ablagerungsverbot

Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

#### Art. 5

(§ 20 AbfG)

Verbrennungs-  
verbot

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen, sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.
- 2 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

### II. ORGANISATION

#### Art. 6

(§ 6 + 31 AbfG und § 2 Abs. 4 AbfVO)

Zuständigkeit

- 1 Die Abfallbewirtschaftung ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
- 2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen.

#### Art. 7

Verbände

Die Gemeinde Eschenz gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Thurgau (KVA TG) an.

### III. SAMMELDIENTE / SAMMELPLÄTZE

#### Art. 8

Sammeldienste

1 Die Gemeinde, oder die von ihr beauftragten Organe, führen periodische Sammlungen für folgende Stoffe durch:

- Hauskehricht
- Sperrgut
- Grünabfuhr
- Altpapier
- Karton

Die Abfälle sind erst **am Morgen** des Abfuhrtages an den Sammelplätzen bereitzustellen. Der Fussgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden.

2 Die Bereitstellung **am Vorabend** ist nicht gestattet.

3 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

#### Art. 9

(§§7, 16, 18 AbfVO)

Sammeldienste  
für Sonderabfälle

Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Organisationen führen periodische (mindestens alle 2 Jahre) Separatsammlungen für Sonder- und Problemabfälle in kleineren Mengen durch.

#### Art. 10

(§ 15 AbfVO)

Sammelplätze

Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Organe unterhalten an geeigneten Orten Sammelplätze für folgende Stoffe:

- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Kühlschränke und Tiefkühltruhen
- Papier und Karton
- kompostierbares Material
- Holz
- Glas
- Tierkadaver
- verwertbare Kunststoffe

- Auto-Batterien
- Lampen- und Apparate-Batterien
- Fluoreszenzröhren / Stromsparlampen
- Computer
- Fernseh- und Radioapparate

#### IV. VERWERTUNG / ABFALLANLAGEN

##### Art. 11

Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

Grundsatz

Hauskehricht

Für die Abfälle, welche in der KVA TG entsorgt werden, erfolgt die Gebührenerhebung nach Menge des abgeführten Abfalles gemäss dem jeweils gültigen Gebührentarif (Kehrichtsackgebühr).

#### V. BAUABFÄLLE

##### Art. 12 (§ 21 AbfVO)

Bauabfälle sind auf der Baustelle konsequent zu trennen und der Verwertung zuzuführen.

Grundsatz

Spezialabfuhr  
und Verwertungen

##### Art. 17

Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung der nachstehend aufgeführten Stoffe werden jährlich wiederkehrende Grundgebühren von allen Haushaltungen erhoben:

- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Papier und Karton
- kompostierbares Material
- Glas
- Tierkadaver
- Kleinmengen von Sonder- und Problemabfällen
- verwertbare Kunststoffstoffe

##### Art. 13 (§ 22 AbfVO)

Entsorgungskonzept Ein Entsorgungskonzept ist einzureichen:

- Bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten;
- Bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m<sup>3</sup>.

Dieses Konzept wird via Baubewilligung verbindlich erklärt (§22 Abs. 4 AbfVO).

Bauabfälle

##### Art. 18 (§ 5 AbfG)

Die Kosten für die Verwertung von Bauabfällen gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

#### VI. FINANZIERUNG

##### Art. 14 (§ 21 AbfG)

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgabe kostendeckende Gebühren, welche nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

Kostendeckungsprinzip

##### Art. 15 (§ 22 AbfG)

Kosten Die anfallenden Kosten werden gedeckt durch:

- Grundgebühren
- Kehrichtsackgebühren
- Entsorgungsgebühren für Separatsammlungen

**Art. 19**

Gebühren

Die Gesamtsumme der erhobenen Gebühren darf die der Gemeinde entstehenden Gesamtkosten nicht übersteigen (Kostenneutral).

**Art. 24**

(§ 33, AbfG)

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften von § 8 Abs. 1 und 2 verstösst, wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bestraft. Hinzu kommt eine Umrtriebsentschädigung im Rahmen des effektiven Aufwandes.

**Art. 20**Gebühren-  
anpassungen

Wird der Gebührentarif von der KVA TG geändert, kann der Gemeinderat die Gebühren entsprechend anpassen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am

08.12.1995

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am

01.04.1996

**VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 21**

Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

E. Frey

P. Schneider

**Art. 22**Ausserkraftsetzung  
bisheriger Erlasse

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes treten sämtliche bisherige Erlasse der Gemeinde bezüglich Abfallbewirtschaftung ausser Kraft.

**Art. 23**Zuständigkeit und  
Rechtsmittel

1. Zuständig für den Vollzug dieses Reglementes und der Gebührenordnung ist der Gemeinderat.

2. Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.